

# Richtlinie über die (Projekt-)Förderung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

## 1. Allgemeines

### 1.1. Rechtliche Grundlagen und Förderzweck

- (1) Diese Richtlinie regelt die Förderung von Investitionsprojekten für den Sport durch den Landessportverband. Durch die Zuwendungen des Landessportverbandes sollen Projekte zur Unterstützung und Weiterentwicklung eines landesweiten, vielfältigen und sozialverträglichen Sportangebotes gefördert werden.
- (2) Aufgrund des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 92) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung des Sports im Land Schleswig Holstein (SportFG SH) vom 07. März 2022 und in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 3 LHO und Ziffer 12.2 VV zu § 44 LHO hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (IM) den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV) mit Bescheid vom 04. August 2022 mit dem Recht zur Weitergabe von Mitteln zur Projektförderung in öffentlich-rechtlicher Form beliehen.
- (3) Die Weitergabe der Projektfördermittel in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt in entsprechender Anwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den dazu ergangenen Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die ANBest-P können im Internetauftritt des LSV unter <https://www.lsv-sh.de/investitionsfoerderung-bau-und-sanierung-sportgeraete/> eingesehen und ausgedruckt werden.
- (4) Der LSV gewährt für den Zweck gemäß Absatz 1 Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 LHO vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) i. d. F. vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Erlass vom 19. Dezember 1974 (Amtsbl. Schl.-H. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch Erlass vom 12. März 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 780).
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der LSV auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- (6) Die bereitgestellten Fördermittel sind nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming mit dem Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.

### 1.2. Förderfähige Maßnahmen:

- (1) Gefördert werden Maßnahmen für
  - die Sanierung, den Neubau, den Umbau und die Erweiterung von Sportstätten gemäß Abschnitt 2
  - den Kauf von langlebigen Sportgeräten gemäß Abschnitt 3
- (2) Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit sie
  - im abgabenrechtlichen Sinne einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, es sei denn, es handelt sich um einen Zweckbetrieb,
  - im abgaberechtlichen Sinne der Vermögensverwaltung zuzurechnen sind.

- (3) Anteilige Förderung bei Mischnutzung
  - Werden zu fördernde Maßnahmen sowohl in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (ohne Zweckbetriebe) und/oder der Vermögensverwaltung als auch im ideellen Bereich genutzt, erfolgt eine Förderung nur anteilig, soweit die Nutzung im ideellen Bereich (ohne Vermögensverwaltung) und/oder in den Zweckbetrieben erfolgt.
  - Eine Maßnahme ist insgesamt nicht förderfähig, wenn die Nutzung zu mehr als 50 % in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (ohne Zweckbetriebe) und/oder der Vermögensverwaltung erfolgt.
- (4) Die Regelungen des Absatzes 3 sowie der Abschnitte 2.5., 1.6. und 1.7. dieser Richtlinie sind bei Nutzungsänderung innerhalb der Zweckbindungsfrist gemäß der Abschnitte 2.5. und 3.4 dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden.

### **1.3. Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine und -verbände, sofern sie ordentliches Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und Träger der Maßnahme sind.
- (2) Gefördert werden auch Sportvereine mit Sitz in Schleswig-Holstein, die fachlich einem Hamburger Fachverband angegliedert sind.
- (3) Kreisfachverbände sind nicht antragsberechtigt.

### **1.4. Fördervoraussetzungen und Förderhöhe**

- (1) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist (Verwaltungsvorschrift (VV) Nr.1 zu § 44 LHO).
- (2) Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.
- (3) Die Förderquote beträgt höchstens 20 %, der Eigenanteil (einschl. Eigenleistungen) muss mindestens 20 % der Kosten betragen.
- (4) Am Kapitalmarkt aufgenommene Mittel sollen 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.
- (5) Investitionen werden grundsätzlich im Rahmen einer **Anteilsfinanzierung** bezuschusst.
- (6) Die sich bei der Berechnung ergebenden Förderbeträge werden im Bewilligungsbescheid/bei der Auszahlung ggf. auf jeweils volle 50,- Euro aufgerundet.

### **1.5. Antragstellung**

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind beim Landessportverband Schleswig-Holstein über den zuständigen Kreissportverband auf den entsprechenden Formularen einzureichen; ggf. wird vom LSV eine Stellungnahme des zuständigen Landesfachverbandes eingeholt. Die Formulare sind herunterzuladen unter [www.lsv-sh.de](http://www.lsv-sh.de) -> Förderung und Zuschüsse.
- (2) Im Antrag ist anzugeben, ob der Zuwendungsempfänger für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

### **1.6. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

- (1) Will der Antragsteller aus zwingenden Gründen vor einer Entscheidung über seinen Antrag mit der Baumaßnahme beginnen oder müssen die Geräte dringend angeschafft werden, so muss die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzei-

tigen Anschaffung der Geräte vor der endgültigen Auftragsvergabe beim LSV beantragt und genehmigt werden.

- (2) Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung.
- (3) Für bereits vor Bewilligung oder vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn angefangene Vorhaben sowie beschaffte Geräte werden keine Zuwendungen gewährt.
- (4) Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn eines Vorhabens. Das Ausschreibungsverfahren gemäß VOB/VOL ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten (VV Ziffer 1.3).

## 1.7. Bewilligungsverfahren

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung insbesondere des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- (2) Die Rücknahme oder der Widerruf von unanfechtbar gewordenen Zuwendungsbescheiden kann insbesondere erfolgen, wenn:
  - Der Antragsteller den Betrieb der geförderten Einrichtung aufgibt und dieser nicht entsprechend den bisherigen Zweckzwecken von anderen nach Ziffer 1.3. Antragsberechtigten fortgeführt wird,
  - der Zweckzweck aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr erfüllt wird und die Zweckbindungsfrist noch nicht erreicht ist,
  - über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  - der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird (Ziffer 8.3.2 ANBest-P).
- (3) Kaufbelege sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
- (4) Eine Zuwendung ist anteilig zu erstatten, wenn der antragstellende Verein vor Ablauf der jeweiligen Zweckbindungsfrist die Mitgliedschaft im LSV beendet. Dies gilt auch dann, wenn der Zweckzweck weiterhin erfüllt wird. Die Höhe der Verzinsung ergibt sich aus Ziffer 8.4 ANBest-P.

## 2. Sanierung, Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten (Antragsvordruck „Bau“)

### 2.1. Förderfähige Maßnahmen

- (1) Gefördert werden insbesondere:
  - Sanierung bestehender Sportanlagen einschließlich der Vereinsheime,
  - Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportanlagen einschließlich der Vereinsheime,
  - Maßnahmen für einen barrierefreien Umbau von Sportanlagen,
  - Investitionen auf Grund von behördlichen Auflagen,
  - Sanierungsprojekte können mit Energiesparmaßnahmen verbunden sein.
- (2) **Nicht** gefördert werden:
  - Photovoltaikanlagen, da sie sich refinanzieren,
  - Instandhaltung und Pflegearbeiten (= Bauunterhaltungsmaßnahmen),
  - Weitere Maßnahmen gemäß Anlage.

## 2.2. Förderhöhe und anrechenbare Kosten

- (1) Grundsätzlich **20 %** der zuwendungsfähigen Kosten, soweit in dieser Richtlinie (inkl. Anhang) keine abweichende Regelung getroffen worden ist.
- (2) Die Bagatellgrenze für Zuwendungen beträgt 1.000,- Euro, die zuwendungsfähigen Kosten müssen mindestens 5.000,- Euro betragen.
- (3) Eigenleistungen werden ab dem 1. Januar 2024 mit dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn angesetzt.
- (4) Der Höchstförderbetrag eines antragstellenden Vereins für Investitionen in Sportstätten beträgt insgesamt **90.000,- Euro** und gilt für drei Jahre ab Zuwendungsdatum. Zuschüsse für Sportgeräte werden nicht auf die Höchstgrenze angerechnet.
- (5) Ein Antrag, der vor Ablauf der Dreijahresfrist gestellt wird, kann dennoch beschieden werden; eine Auszahlung der Zuwendung wird allerdings erst nach Ablauf der Frist vorgenommen.
- (6) Wenn die Anlage von mehreren Vereinen betrieben wird, kann sich die Höchstförder-summe für die Gesamtmaßnahme bis zur Höhe von **120.000,00 Euro** erhöhen. Der Antrag auf Fördermittel muss von einem der beteiligten Vereine gestellt werden, welcher dann als Zuwendungsnehmer gilt.
- (7) Grundsätzlich werden Zuwendungen nicht erhöht, wenn nach dem Baubeginn Kostensteigerungen eintreten.
- (8) Planungskosten, die vor der Zustimmung zum Baubeginn entstehen, werden bei der Zuwendung für ein Bauvorhaben berücksichtigt.
- (9) Kauft ein Verein ein gebrauchtes Gebäude, so gilt als Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung die Kaufsumme zuzüglich der erforderlichen Sanierungssumme, um die Sportstätte im Sinne des Vereins herzurichten. Die Kaufsumme und die Sanierungskosten werden mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst. Auflage: Keine weiteren Sanierungszuwendungen in den nächsten fünf Jahren.

## 2.3. Baufachliche Prüfung und Vergaberecht

- (1) Neubau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem Volumen von mehr als **50.000,- Euro** müssen einer baufachlichen Prüfung unterzogen werden. Diese baufachliche Prüfung kann wie bisher durch die zuständigen Stellen der Kreisbauämter, aber auch durch einen öffentlich-rechtlich bestellten Bausachverständigen erfolgen (Auskünfte hierzu erteilt die IHK).
- (2) Bei Hochbauten ist eine Kostengliederung nach der DIN 276 zu erstellen.
- (3) Das Vergaberecht ist zu beachten.

## 2.4. Auszahlungen und Verwendungsnachweis:

- (1) Baumaßnahmen **bis zu 25.000,- Euro** zuwendungsfähiger Gesamtkosten:  
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises.
- (2) Baumaßnahmen **über 25.000,- Euro** zuwendungsfähige Gesamtkosten:  
Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt in höchstens drei Teilbeträgen, und zwar:
  - 50 % der Zuwendung, wenn durch vorliegende Rechnungen 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nachgewiesen werden,
  - weitere 45 % der Zuwendung, wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist.
  - Die Auszahlung der restlichen 5 % erfolgt nach Vorlage des fachtechnisch geprüften Verwendungsnachweises.

- (3) Zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs bei Zuwendungen über 100.000,- Euro ist vor der Auszahlung der letzten Rate durch den Zuwendungsempfänger eine unverzinsliche Buchschuld zu Gunsten des LSV eintragen zu lassen.

## **2.5. Bindungsfrist**

- (1) Die Zweckbindungsfrist für Investitionen in Sportstätten beträgt 25 Jahre.
- (2) Der Nachweis über die zweckentsprechende Nutzung erfolgt durch Eigentumsnachweis am Grundstück.
- (3) Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechts. Im begründeten Einzelfall kann der LSV auf Antrag vor Ablauf der Bindungsfrist eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Sportförderung des Landes entsprechenden Zwecken, zulassen.

## **3. Kauf von Sportgeräten (Antragsvordruck „Sportgeräte“)**

### **3.1. Förderfähige Maßnahmen**

- (1) Gefördert werden insbesondere:
  - Langlebige Sportgeräte
- (2) Nicht gefördert werden:
  - Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Bälle, Schläger, Schwimmwesten, Netze u. ä
  - Maßnahmen gemäß Anlage

### **3.2. Förderhöhe und anrechenbare Kosten**

- (1) Grundsätzlich **mit 20 %** der zuwendungsfähigen Kosten, soweit in dieser Richtlinie (inkl. Anhang) keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Die zuwendungsfähigen Kosten müssen mindestens 1.000,00 Euro betragen.
- (3) Unterstützung bis zur Höhe von 15.000,00 Euro pro Maßnahme.

### **3.3. Auszahlungen und Verwendungsnachweis:**

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung für langlebige Sportgeräte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung unter Vorlage des Zahlungsbeleges und des Verwendungsnachweises.

### **3.4. Bindungsfrist**

- (1) Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

## **4. In Kraft treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

**5. Anhang**

**Stand: Januar 2024**

Für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen ist keine oder nur eine begrenzte Zuwendung möglich.

<b>A</b>	
Anzeigetafel für Zuschauer	keine Zuwendung
<b>B</b>	
Bekleidung	keine Zuwendung
<b>E</b>	
E-Ladesäulen	keine Zuwendung
<b>G</b>	
Geräteschränke	keine Zuwendung
Golfplätze Unter Golfanlagen werden der Platz, Driving-Range, Pitching-Green und ein erforderliches Vereinsheim zusammengefasst.	Kumulierte Zuwendungen bis zu 100,00 Euro pro Mitglied.
<b>H</b>	
Hebebühnen für Boote	keine Zuwendung
<b>M</b>	
Mastkräne	keine Zuwendung
Mähroboter	keine Zuwendung
Mobiliar	keine Zuwendung
Motor für Segelboote	keine Zuwendung Motor für Sicherheitsboote werden gefördert
Musikinstrumente	keine Zuwendung
<b>P</b>	
Parkplätze	keine Zuwendung
Pferdeanhänger	keine Zuwendung
Pflasterungen z.B. Wege, Parkplätze	keine Zuwendung
Photovoltaikanlagen	keine Zuwendung
Plane für Boote	keine Zuwendung
<b>R</b>	
Reitpferde	keine Zuwendung
Rettungsinseln	keine Zuwendung

<b>S</b>	
Sicherungsboote mit Motor	20 % Zuwendung, max. 3.000 Euro
Schiedsrichterstühle	keine Zuwendung
Segel für Segelboote	keine Zuwendung
Schulpferde und –ponys, Voltigierpferde, wenn der Pferdesportverband S.-H. den Antrag geprüft hat und seine Zustimmung gibt.	20 % Zuwendung, Schulpferde max. 1.500 Euro, Schulponys max. 750 Euro
Slipanlagen	keine Zuwendung
Sportgeräte, mit einer Haltbarkeit von weniger als 10 Jahren (Bälle, Bänder, etc.)	keine Zuwendung
Sportwaffen (nur Jugendbereich)	20 % Zuwendung
Staub- und Schleifanlagen im Segelsport	keine Zuwendung
<b>T</b>	
Terrassen	keine Zuwendung
Trailer, Anhänger für z. B. den Segelsport	keine Zuwendung
<b>U</b>	
Umzäunung (z. B. Grundstück)	keine Zuwendung
<b>Z</b>	
Zelte (Ausnahme: „Kalthalle für Sportbetrieb“)	keine Zuwendung
Zufahrten und Wege zu Sportanlagen	keine Zuwendung
Zuschaueranlagen	keine Zuwendung